

Vernehmlassungsvorlage vom 24. April 2013

Verordnung zum EG BBG

(Änderung vom.....)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009 wird wie folgt geändert:

Zuständigkeiten § 6. ¹Die Bildungsdirektion

- a. legt die Angebote der Berufsvorbereitungsjahre nach Massgabe von § 5 Abs. 2 EG BBG einschliesslich der Lerninhalte (Rahmenlehrplan) fest,
 - lit. b wird aufgehoben.
 - lit. c unverändert.

²Das Amt

- lit. a und b unverändert,
- lit. c und d werden aufgehoben.

Kommunale Angebote

§ 7 wird aufgehoben.

Angebotstypen

§ 8. ¹Unter Berücksichtigung der Schwerpunkte gemäss § 5 Abs. 2 EG BBG werden die Berufsvorbereitungsjahre in folgende Angebotstypen gegliedert:

- a. schulisches Angebot,
- b. praktisches Angebot,
- c. betriebliches Angebot,
- d. integrationsorientiertes Angebot.

²Die Bildungsdirektion regelt die Einzelheiten.

³Angebote, die den Regelungen gemäss Abs. 1 und 2 nicht entsprechen, können vom Amt genehmigt werden, wenn die anbietende Organisation nachweist, dass eine entsprechende Nachfrage besteht und das Angebot einen der Schwerpunkte gemäss § 5 Abs. 2 EG BBG aufweist.

Zusätzliche
Begleitung

§ 8a. ¹Lernende mit erhöhtem Unterstützungsbedarf bei der Lehrstellensuche werden mit zusätzlicher Begleitung unterstützt. Für die zusätzliche Begleitung legt die anbietende Organisation dem Amt ein Konzept zur Genehmigung vor. Die zusätzliche Begleitung umfasst in der Regel höchstens eine zusätzliche Lektion pro Woche.

²Die Ziele der zusätzlichen Begleitung werden in einer Lernvereinbarung zwischen Schule und Lernender bzw. Lernendem festgehalten.

³Erweist sich eine zusätzliche Begleitung von einer Lektion aufgrund der Leistungsschwäche der bzw. des Lernenden für die Integration in den Lehrstellenmarkt als unzureichend, kann die Schule dem Amt ein Gesuch einreichen, aus welchem das Erfordernis, die Massnahmen und die Ziele der erweiterten Begleitung ersichtlich sind. Das Amt kann in solchen Fällen bis zu zwei weiteren Begleitktionen pro Woche bewilligen.

Aufnahme

a. Zuständigkeit

§ 9. ¹Das Amt entscheidet über die Aufnahme in ein Berufsvorbereitungsjahr. Es kann die anbietende Organisation damit beauftragen.

²Die anbietende Organisation entscheidet über die Zuteilung zu einem Angebotstyp.

b. Aufnahme-
entscheid

§ 9a. ¹Wurde der Entscheid über die Aufnahme an die anbietende Organisation delegiert, so nimmt diese Bewerberinnen und Bewerber auf, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

²Ablehnende Entscheide sind vorgängig dem Amt zur Kenntnis zu bringen.

c. Ergänzende
Regelungen

§ 9b. Die Gemeinden regeln im Einvernehmen mit den von ihnen beauftragten anbietenden Organisationen die weiteren Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens.

Information

§ 9c. Die anbietende Organisation informiert die Bewerberinnen und Bewerber mit dem Zulassungsentscheid über die Elternbeiträge, die Schulordnung und die Folgen einer vorzeitigen Beendigung des Berufsvorbereitungsjahrs.

Vorlehre

§ 10. ¹Vorlehren, die an Berufsfachschulen geführt werden, gelten nicht als Berufsvorbereitungsjahre gemäss § 5 EG BBG. Für sie gelten §§ 26-32 sinngemäss.

²Das Amt erlässt ergänzende Bestimmungen.

Einsprache-
entscheide

§ 54. Der Einsprache an das prüfende Organ unterliegen

lit. a und b unverändert.

c. Abschlussbeurteilungen der Berufsvorbereitungsjahre.

²Der Einsprache ans Amt unterliegen die Aufnahmeentscheide.